

# Richtlinien

der

## Evangelischen Volkspartei

der Schweiz.

Die Evangelische Volkspartei der Schweiz ist eine Vereinigung von Staatsbürgern aus allen Kreisen der Bevölkerung — Männern und Frauen —, welche die Politik in Gemeinde, Kanton und Bund vom Standpunkte des Christentums aus beeinflussen möchten. Sie erstrebt eine Umgestaltung der Volksgemeinschaft im Sinne des Evangeliums.

Hieraus ergeben sich folgende *allgemeine Richtlinien*:

1. Die Volksgemeinschaft muß sich von innen heraus umgestalten. Das kann nur erreicht werden durch die Erziehung des Einzelnen zu einer christlichen Persönlichkeit. Ehe und Familie, die Grundpfeiler unseres Volkslebens, sind heilig und unantastbar; wir lehnen alle Versuche ab, welche dahin zielen, diese Grundlage zu untergraben.

2. Die Schule soll das Hauptgewicht nicht so sehr auf Verstandesbildung legen, als vielmehr auf christliche Charakterbildung und auf die Erziehung zu wahrer sozialer Gesinnung und deren Betätigung.

Die Landeskirche und die freien evangelischen Gemeinschaften sind in ihrer Aufgabe: Pflege des religiös-sittlichen Lebens, Förderung und Aufbau des Reiches Gottes auf Erden, zu unterstützen. Sie sollen mit Entschiedenheit das Recht aller suchen und ohne Menschenfurcht vertreten.

3. Da ein sittlich reines Volksleben zur Bewahrung und Hebung des Einzelnen mithilft, kämpft die Partei gegen die mancherlei Volksschäden wie Alkoholismus, Unsittlichkeit, Steuerhinterziehung, schlechte Preßerzeugnisse, Festsucht, niedrige Vergnügungsgelegenheiten, unterstützt dagegen alle Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, das geistige und leibliche Wohl des Volkes zu fördern und für edlere Genüsse Verständnis zu wecken.

4. Die Partei lehnt jeden Versuch eines gewaltsamen Umsturzes ab; dagegen fordert sie die Umgestaltung der herrschenden Wirtschaftsordnung nach christlichen Grundsätzen. Jedes Volksglied soll des Segens geregelter Berufstätigkeit teilhaft werden. Der allgemeinen Arbeitspflicht entspricht der allgemeine Anspruch auf Arbeit. Wer arbeitet, hat Anrecht auf genügende Existenz in gesunden und kranken Tagen und im Alter, ebenso derjenige, dem Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsmöglichkeit fehlt.

Also angenommen an der ersten Delegiertenversammlung der Evangelischen Volkspartei der Schweiz in Zürich am 10. Mai 1919.

## **Evangelische Volkspartei der Schweiz,**

### **Das Zentralkomitee:**

Der Präsident: A. Muggli.

Der Sekretär: A. Ryser.